

liehen Anlagen sind durch die Staatliche Bauaufsicht bei der Prüfung der Unterlagen der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen zu prüfen und im Prüfbescheid zu bestätigen oder neu festzulegen.

## §4

Der Investitionsauftraggeber der einen Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen auslösenden Investition hat den Antrag auf Genehmigung des Abrisses so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung darüber vor Bestätigung der Aufgabenstellung für die auslösende Investition getroffen werden kann. Der Antrag hat zu enthalten:

- Begründung für die Notwendigkeit des Abrisses,
- Anzahl der zum Abriß vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen und deren Bauzustandsstufe,
- die Folgeinvestitionen für den Ersatz,
- Lageplan mit Kennzeichnung der für den Abriß vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 3.

## §5

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen für Wohnzwecke und für gesellschaftliche Zwecke (Schlüsselnummern 2500 und 2600)<sup>2</sup> ist an den Rat des Bezirkes zu richten.

(2) Der Rat des Bezirkes hat den Antrag zu prüfen. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet bei dem Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen

- der Bauzustandsstufe 4 über die Ablehnung oder Genehmigung,
- der Bauzustandsstufen 1 bis 3 über die Ablehnung oder Befürwortung.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat den Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen der Bauzustandsstufen 1 bis 3, den er befürwortet, dem Minister für Bauwesen zu unterbreiten. Der Minister für Bauwesen entscheidet im Auftrag des Ministerrates über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes innerhalb von 8 Wochen, gerechnet vom Eingang der Unterlagen, mitzuteilen.

## §6

Der Antrag auf Genehmigung des Abrisses von Gebäuden und baulichen Anlagen der Schlüsselnummern 2100 bis 2400<sup>2</sup> ist an den Rat des Bezirkes zu richten. Der Antrag ist mit der Standortbestätigung bzw. Standortgenehmigung und der Stellungnahme des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen. Es gilt die Entscheidungsfrist gemäß § 5 Abs. 3.

## §7

(1) Eine Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds hat nur im Rahmen der bestätigten staatlichen Planaufgaben für genehmigte Abrißmaßnahmen zu erfolgen.

(2) Die Finanzierung des Abrisses von Wohngebäuden der Bauzustandsstufe 4, die nicht sozialistisches Eigentum sind, erfolgt nach besonderen Rechtsvorschriften.

## §8

Auftragnehmer dürfen Abrißarbeiten nur vorbereiten und durchführen, die genehmigt sind. Die Genehmigung ist vom Investitionsauftraggeber der auslösenden Investition nachzuweisen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 29. März 1979 (GBl. I Nr. 11 S. 84).

<sup>2</sup> gemäß Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil VII

## §9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Genehmigungsverfahren zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen der bewaffneten Organe wird durch die zuständigen Minister gesondert geregelt.

(3) Bereits erteilte Genehmigungen zum Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen sind unwirksam, sofern mit dem Abriß nicht schon begonnen wurde. Die Genehmigung ist entsprechend dieser Durchführungsbestimmung nach Ermittlung der Bauzustandsstufen für Gebäude und bauliche Anlagen neu zu beantragen.

Berlin, den 18. September 1979

**Der Vorsitzende der  
Staatlichen Plankommission**  
Schürer

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Definition der Bauzustandsstufen 1 bis 4****Bauzustandsstufe 1: 0 bis 5 % Verschleißanteile**

**Gut erhalten:** keinerlei Funktionsminderungen, unbedeutende Mängel, die durch **Pflege** und **Instandhaltung** beseitigt werden können

**Eigenschaften:**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| — Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit | voll gewährleistet |
| — Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen | keine              |
| — sonstige Risse, Brüche und Absprengungen             | unbedeutende       |
| — Wärmedämmung   | voll gesichert     |
| — Feuchtigkeitsschutz                                  | voll gesichert     |
| — Beschädigungen und Undichtigkeit                     | keine              |
| — Fugendichtigkeit bei außenliegenden Montageelementen | vorhanden          |
| — biologische Zerstörungen                             | keine              |
| — Versetzungen   | keine              |
| — Setzungen  | keine              |
| — Korrosionsschäden                                    | unbedeutende       |
| — Verformung von Haupttragkonstruktionen               | keine              |
| — für weitere Nutzung erforderliche Verstärkung        | keine              |

**Bauzustandsstufe 2: 6 bis 25% Verschleißanteile**

**Geringe Schäden:** **Instandsetzungen** sind durchzuführen, um kleine Funktionsstörungen zu beseitigen und eine Ausweitung zu schwerwiegenden Schäden zu vermeiden

**Eigenschaften:**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| — Standsicherheit, Tragfähigkeit, Funktionstüchtigkeit | voll gewährleistet |
| — Risse und Brüche mit statisch-konstruktiven Ursachen | unbedeutende       |